

Auswahl der Mitglieder des Betroffenenbeirats für das Bistum Trier

**Auswahlgremium, Auswahlkriterien
und Prozess der Auswahl**

Trier

Stand: Januar 2021

Claudia Bundschuh, Karl Haucke, Dorothee Lappehsen-Lengler, Udo Weber

Inhalt

1. Zielsetzung der Auswahl.....	3
2. Auswahlgremium.....	3
2.1 Beteiligte am Gesamtprozess.....	3
2.2 Mitwirkende an der konkreten Auswahl der Mitglieder des Betroffenenbeirates	4
3. Kriterien für die Auswahl des Betroffenenbeirates.....	4
3.1 Gleiche Verteilung der Geschlechter.....	4
3.2 Gesellschaftshistorische Einordnung	4
3.3 Alter bei Gewalterfahrung.....	4
3.4 Trägerstruktur und Beziehungskontext.....	5
3.5 Belastbarkeit der geschilderten Erlebnisse	5
3.6 Psychische Belastbarkeit	5
3.7 Technische Mitwirkungsfähigkeit.....	5
4. Prozess der Auswahl.....	5
4.1 Erste Einordnung gemäß Kriterienraster.....	5
4.2 Persönliche Gespräche	6
5. Zeitlicher Ablauf	6
Anhang – Erste Empfehlungen für den sich konstituierenden Beirat.....	7

1. Zielsetzung der Auswahl

Gemäß der Satzung (<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/sexualisierte-gewalt/betroffenenbeirat>) für den Betroffenenbeirat im Bistum Trier soll der Beirat einen Beitrag leisten zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt im Bistum Trier sowohl hinsichtlich der Maßnahmen der Prävention als auch im Bereich der Intervention. Ebenso wird in der Satzung dargelegt, dass sich die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen des Bistums ergeben. Der Beirat soll vorliegende Konzepte zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt durch Priester, Ordensleute und weltliche Mitarbeitende der katholischen Kirche kritisch beurteilen.

Die Erfüllung der verantwortungsvollen Aufgaben setzt verschiedene Kompetenzen voraus: Die Mitglieder des Beirats benötigen die Fähigkeit zur Kooperation und zur respektvollen und wertschätzenden Kommunikation in ihrem Gremium und mit dem Bistum. Sie müssen in der Lage sein, die Perspektiven von anderen Betroffenen zu berücksichtigen und die Position von Vertreter*innen des Bistums anzuhören und auf der Grundlage sachlicher Argumentation Entscheidungen zu fällen.

2. Auswahlgremium

Für das Gremium zur Auswahl der Betroffenen wurden mehrere Personen mit unterschiedlichem Erfahrungshintergrund im Bereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom Bistum angefragt; vier Personen sagten schließlich ihre Mitarbeit zu.

Das Gremium hat zwei Aufgaben: Zum einen sollen Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Betroffenenbeirats entwickelt werden; zum anderen soll auf der Grundlage der Kriterien die konkrete Auswahl aus den Bewerbungen erfolgen.

2.1 Beteiligte am Gesamtprozess

Im Folgenden werden die Personen in alphabetischer Reihenfolge genannt, die in der zweiten Jahreshälfte 2020 die Arbeit des Auswahlgremiums aufnahmen:

- Prof. Dr. Claudia Bundschuh: Erziehungswissenschaftlerin an der Hochschule Niederrhein mit langjähriger Praxis- und Forschungserfahrung im Problemfeld Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, wissenschaftliche Projektleitung im Projekt zur Aufarbeitung von Gewalt am Konvikt Josephinum Bad Münstereifel und am bischöflichen Internat Albertinum in Gerolstein.
- Karl Haucke, Betroffener sexualisierter Gewalt, Sozialpädagoge, Supervisor, Qualitätsauditor, seit 1976 in sozialwissenschaftlicher Praxis, Forschung und Lehre tätig (Sozialpädagogisches Institut NRW, SoWi-Fakultät der TH Köln), Schwerpunkte: Pädagogik der Kindheit, Bildungsplanung, Qualitätsmanagement.
- Dorothee Lappehse-Lengler, Dipl.-Psychologin, von 2010 - 2012 fachliche Leitung der Hotline der Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs, Vertreterin des Bistums Trier im Auswahlgremium
- Udo Weber, psychologischer Psychotherapeut in eigener Praxis, langjähriger Leiter der Beratungsstelle PHOENIX in Saarbrücken in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, einer Beratungsstelle für Jungen, männliche Jugendliche und männliche junge Erwachsene bis 21 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind.

Alle vier Personen waren beteiligt an der Entwicklung der Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Beirats.

2.2 Mitwirkende an der konkreten Auswahl der Mitglieder des Betroffenenbeirates

Vor Beginn der Sichtung der Bewerbungen wurden in Anpassung an wiederkehrende Angaben zu Gründen der Befangenheit (etwa in wissenschaftlichen und institutionellen Auswahlgremien) festgelegt, welche Kriterien zum Ausschluss von Mitgliedern des Auswahlremiums führen müssen (Befangenheitsregeln). Dazu gehören:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
2. Persönliche Bindungen oder Konflikte
3. Derzeitige oder geplante berufliche Kooperation
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis

Nach der Entwicklung der Kriterien wurden die Bewerbungen gesichtet. Zwei Personen (Prof. Dr. Claudia Bundschuh und Karl Haucke) meldeten daraufhin Befangenheit an und schieden aus dem weiteren Prozess der Auswahl aus. Da laut Satzung mindestens ein/e Betroffene*r an der Auswahl beteiligt sein muss, ist folglich eine Nachbesetzung erforderlich.

3. Kriterien für die Auswahl des Betroffenenbeirates

Die oben genannten vier Personen haben zunächst Erkenntnisse aus der Praxis mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und aus der Gremienarbeit zusammengeführt, um auf dieser Basis Kriterien zu entwickeln. Neben den konkreten Kriterien lassen sich aus der Zusammenführung und Analyse der Erkenntnisse auch Empfehlungen für die Arbeit des zukünftigen Betroffenenbeirats ableiten, die im Anhang zu finden sind.

Die einzelnen Kriterien für die Auswahl werden in diesem Kapitel benannt und erläutert.

3.1 Gleiche Verteilung der Geschlechter

Es ist nicht auszuschließen, dass männliche und weibliche Betroffene auf die an ihnen verübten Gewalttaten unterschiedlich reagiert haben. Zu vermuten ist, dass sie, je nach Geschlecht, in unterschiedlicher Weise zum Schweigen gebracht wurden. Anzunehmen ist auch, dass sie - durch ihr Geschlecht bedingt - typische Erfahrungen gemacht haben, wenn sie sich hilfesuchend an Erwachsene gewandt haben.

Es sollen daher Frauen wie Männer im Beirat vertreten sein. Sofern sich jemand als divers einordnet, soll diese Personen bei sonstiger Eignung gleichfalls Mitglied werden.

3.2 Gesellschaftshistorische Einordnung

Es ist davon auszugehen, dass die Gewalttaten und Möglichkeiten/Grenzen der Verarbeitung der Gewalt auch geprägt werden durch die jeweilige zeitliche Epoche, in der die Gewalt ausgeübt wurde/wird. Dem Beirat sollen daher Betroffene aus unterschiedlichen Jahrzehnten angehören.

3.3 Alter bei Gewalterfahrung

Für das Erleben der Gewalt spielt ebenso das Alter, in dem die Gewalttat stattgefunden hat, eine wesentliche Rolle (kognitiver Entwicklungsstand und Kompetenzen zur Einordnung des Geschehens/der Drohungen bei Aufdeckung etc.). Dem Beirat sollen daher Betroffene angehören, die zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung unterschiedlichen Altersgruppen angehörten (Kind im Kleinkind- bzw. Vorschulalter/Grundschulalter/Pubertät/späteres Jugendalter/Erwachsene). Da bei Kindern bis vier Jahren noch kein narratives Gedächtnis vorausgesetzt werden kann, sollten hier auf jeden Fall Fremdbelege über die Gewalterfahrung Voraussetzung für eine Aufnahme in den Betroffenenbeirat sein.

3.4 Trägerstruktur und Beziehungskontext

Die Haltung des Trägers und Vorgaben für die konkrete Praxis mit Personen, die sexualisierte Gewalt verübt haben, aber ebenso der Beziehungskontext (Ausmaß der Abhängigkeit von Täter*in und Zugang zu Menschen, die helfend eingreifen konnten) konnten nach bisherigen Erkenntnissen die Ausübung von Gewalt erleichtern bzw. erschweren. Dem Beirat sollen daher Betroffene mit unterschiedlichen Erfahrungen im Hinblick auf die institutionellen Rahmenbedingungen angehören.

3.5 Belastbarkeit der geschilderten Erlebnisse

In der breiten Bevölkerung werden immer wieder Behauptungen laut, dass Menschen, die von sexualisierten Gewalterfahrungen im kirchlichen Kontext berichten, mindestens partiell Falschaussagen machen, um sich finanziell zu bereichern oder um sich zur Informationsbeschaffung in Betroffenengremien einzuschleichen. Bei der Gründung des Betroffenenbeirats ist daher nach bestem Wissen dafür Sorge zu tragen, dass diesem Vorurteil nicht weiter Vorschub geleistet wird. Die hohe Relevanz des Betroffenenrates für die Gruppe der Betroffenen macht es erforderlich, dem entgegenzuwirken, dass Personen ohne reale Gewalterfahrungen mitwirken und daher langfristig die Glaubwürdigkeit von Betroffenen untergraben. Es ist daher zu klären, inwieweit die Schilderungen über eigene Gewalterfahrungen belastbar sind (z. B. weitere Hinweise auf Täterschaft der beschuldigten Person).

3.6 Psychische Belastbarkeit

Da im Betroffenenbeirat regelmäßig konkrete Gewalterfahrungen und institutionelle Prozesse im Kontext von Gewalt durch Mitglieder der Kirche thematisiert und bearbeitet werden, können eigene Belastungserfahrungen reaktiviert werden. Daher sollte die Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen der eigenen Gewalterfahrung und der Gewalterfahrung der Person, die im Zentrum der Bearbeitung steht, gegeben sein. Den Beiratsmitgliedern muss es gelingen, trotz dieser Belastung einen sachlichen Blick auf die Fragestellung zu behalten, um der Aufgabenstellung gerecht zu werden.

Eine Bearbeitung der eigenen Gewalterfahrungen durch fachliche Begleitung (Therapie, Beratung) oder Selbsthilfe sollte daher glaubhaft dargelegt werden.

3.7 Technische Mitwirkungsfähigkeit

Die zeitnahe Kommunikation und Abstimmung von Prozessen – auch unter den Bedingungen der Covid19 Pandemie - erfordert in der heutigen Zeit die Nutzung von digitalen Wegen zur Datenübertragung (Email, digitale Konferenzen). Die Mitglieder des Betroffenenbeirats müssen daher in der Lage sein, Informationen über E-Mail zu erhalten und zu versenden. Sie müssen bereit und in der Lage sein, mindestens einmal wöchentlich den Maileingang zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zeitnah zu reagieren.

4. Prozess der Auswahl

4.1 Erste Einordnung gemäß Kriterienraster

Nach Sichtung der Bewerbungen werden die Angaben der Bewerber*innen zunächst in ein vorab entwickeltes Raster gemäß den Kriterien eingetragen. Durch diesen Vorgang soll erkennbar werden, wie sich die Bewerber*innen im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ort der Gewalterfahrung und technische Mitwirkungsmöglichkeiten am Beirat verteilen. Bei Mehrfachbelegungen (z. B. mehrere Bewerber*innen in der Altersgruppe der 20jährigen) ist im Anschluss, abhängig von der Belegung weiterer Kriterien, zu entscheiden, welche Person in den weiteren Prozess mit einbezogen werden soll, um eine möglichst große Erfahrungsvielfalt im Beirat abzubilden. (Wenn z. B. eine 20jährige Person die einzige Person ist,

die in einem Orden Gewalt erfahren hat, so könnte dies ein entscheidendes Kriterium für die weitere Einbeziehung sein.) Zum Abschluss dieses Schritts wird entschieden, welche Personen in das weitere Auswahlverfahren einbezogen werden.

4.2 Persönliche Gespräche

Im zweiten Schritt werden mit den ausgewählten Personen persönliche Interviews durchgeführt, um die noch offenen Fragen zu klären. Die Durchführung der Gespräche erfolgt nach einem vorab festgelegten Interviewleitfaden, um sicher zu stellen, dass in jedem Gespräch alle relevanten Themen behandelt werden und um eine Vergleichbarkeit der Aussagen zu ermöglichen.

5. Zeitlicher Ablauf

Angesichts der Covid19 Pandemie ergeben sich auch für die Tätigkeit des Auswahlremiums besondere Herausforderungen. Bislang mussten alle Sitzungen digital durchgeführt werden. Und es ist noch zu entscheiden, ob die individuellen Gespräche mit den Bewerber*innen so lange vertagt werden sollen, bis ein persönliches Treffen wieder möglich ist, zumal sehr persönliche Themen besprochen werden, oder ob angesichts der erwarteten Dauer der Einschränkungen eine digitale Gesprächsführung favorisiert werden soll.

Im Folgenden werden die bisherigen zeitlichen Abläufe und die Planungen für das weitere Vorgehen unter Vorbehalt angesichts der Pandemie aufgezeigt.

Juli – Oktober 2020	Akquise der Mitglieder des Auswahlremiums
Oktober – Dezember 2020	Erarbeitung der Kriterien für die Auswahl der Mitglieder und Sichtung der Bewerbungen
Januar – Februar 2021	Nachbesetzung des Auswahlremiums wegen Befangenheit von zwei bisherigen Mitgliedern
Ab vorr. März 2021 (abhängig von Entwicklung der Pandemie)	Gespräche mit den Bewerber*innen

Anhang – Erste Empfehlungen für den sich konstituierenden Beirat

Nach den bisherigen Erfahrungen von Betroffenenbeiräten können bestimmte Aspekte die Arbeit der Gremien erschweren. Ausgehend von diesen Erkenntnissen formuliert das Auswahlgremium für den sich konstituierenden Beirat einige Empfehlungen, um den Beirat bei einem zielführenden Start in die zukünftige, verantwortungsvolle Arbeit zu unterstützen. Es ist empfehlenswert, Informationen zur Festlegung der Geschäftsordnung aus den Erfahrungen und hilfreichen Fragestellungen anderer Betroffenenbeiräte zu nutzen.

1. Festlegung einer Geschäftsordnung: Erfahrungsgemäß ist das Gelingen der Zusammenarbeit umso wahrscheinlicher, wenn für alle verbindlich formulierte Regeln den Prozess strukturieren. Die Geschäftsordnung sollte daher sehr detailliert formuliert sein und für alle Mitglieder Orientierung geben über die konkrete Vorgehensweise, aber auch über nicht akzeptable Schritte einzelner Mitglieder. Zu den relevanten Informationen und Fragestellungen gehören u. a.:
 - Name des Beirats: Der Name des Beirats bringt zum Ausdruck, welche Orientierung angestrebt wird (z. B. Beirat eines Bistums oder Beirat der Betroffenen eines Bistums?). Er sollte daher im Vorfeld festgelegt und begründet werden.
 - Klärung der Aufgaben: Es ist für die Orientierung aller Mitglieder dienlich, wenn vor Beginn der Tätigkeit für alle Beteiligten transparent geklärt ist, wer welche Aufgaben im Beirat übernimmt, wer welche Rechte und welche Pflichten hat (z. B. Wahl der Themen für die Agenda, Klärung der konkreten Zuständigkeiten des Beirats als Gesamtgremium und ebenso der Grenzen seiner Zuständigkeit).
 - Da die Zusammenarbeit wechselseitiges Vertrauen unabdingbar macht, ist zu empfehlen, in die Geschäftsordnung eine Absprache über die Prozesse der Kommunikation nach außen einzufügen. Diese soll sicherstellen, dass nicht einzelne Mitglieder unabgesprochen Informationen an Dritte weitergeben oder anderweitig nach außen tragen.
2. Teammoderation und -supervision: Um den Beirat in seiner kooperativen Zusammenarbeit, in seiner Kommunikation und in seinen Ressourcen zu unterstützen und, um unterschiedliche Positionen im Beirat zu vermeiden, welche zu nachhaltigen Konflikten führen könnten, ist es empfehlenswert, von Anfang an eine unabhängige Teammoderation zu installieren und in regelmäßigen Abständen eine Teamsupervision in Anspruch zu nehmen. Die Teamsupervision sollte auch in Anspruch genommen werden bei Rollenunsicherheiten der Beiratsmitglieder in der Arbeit in den Gremien des Bistums. Die Kosten sollten vom Bistum übernommen werden.
3. Kommunikation: Dem Betroffenenbeirat wird eine Austauschplattform zur Verfügung gestellt. Diese ist unabhängig von dem IT-System des Bistums und wird nicht von Bistumsangehörigen administriert.
4. Datenschutz: Der für den Zugang Betroffener des Bistums zum Betroffenenbeirat eingerichtete E-Mail-Account ist unabhängig vom IT-System des Bistums und wird nicht von dort administriert.
5. Öffentlichkeitsarbeit: Der Betroffenenbeirat ist in seinen Publikationen unabhängig und für Presseerklärungen nicht von der Pressestelle des Bistums abhängig, sofern nicht Persönlichkeitsrechte anderer und Datenschutzbestimmungen berührt werden. Dies gilt auch bei Dissens zwischen Haltung des Betroffenenbeirats und Gremien des Bistums.
6. Unabhängigkeit: Der Betroffenenbeirat formuliert in seiner Geschäftsordnung das Ausmaß und die Grenzen seiner Unabhängigkeit von den Positionen des Bistums und erarbeitet mit der Bistumsverwaltung Möglichkeiten, inhaltlich und finanziell unabhängig zu arbeiten.

Die Aspekte 1 sowie 3 bis 6 sind als Empfehlungen für die Geschäftsordnung hier vorgeschlagen.